

**Satzung des Vereins
"Förderverein für chronisch kranke Kinder
am Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) der Charité"**

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein für chronisch kranke Kinder am Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) der Charité". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz "e.V." im Namen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Wissenschaft und Forschung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a. durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, um auf die besondere Situation chronisch kranker Kinder aufmerksam zu machen,
 - b. durch die Förderung von Aktivitäten zur Selbsthilfe chronisch kranker Kinder am Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) der Charité,
 - c. durch die Förderung von Forschungsprojekten an der Charité auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin, mit Schwerpunkt chronische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter,
 - d. durch die Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten, die zum gegenseitigen Verständnis zwischen Wissenschaft und praktischer Medizin beitragen.
3. Der Satzungszweck wird ferner erreicht durch
 - a. Ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsmitglieder in Arbeitskreisen, Eltern-Selbsthilfegruppen und in der Öffentlichkeit
 - b. Informationsveranstaltungen, die geeignet sind, das SPZ in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
 - c. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Schutzes der Ehe und Familie, des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie der Wissenschaft und Forschung durch Weitergabe der Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verein ist soweit als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von §58 Nr. 1 AO tätig.

§ 3 Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins werden durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge der Mitglieder sowie durch Spenden, Stiftungen, Beiträge von Tagungsteilnehmern und sonstigen Zuwendungen aufgebracht. Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, Vereinsmitgliedern Ausgaben zu erstatten oder Vereinsmitglieder aus Mitteln des Vereins zu beschäftigen.

5. Mitglieder des Vereins, die am Sozialpädiatrischen Zentrum der Charité beschäftigt sind, können Mittel für Projekte im Sinne von § 2 (2) schriftlich beantragen. Der formlose Antrag muss Titel, Vorarbeiten, Stand der Wissenschaft, Arbeitsprogramm, Laufzeit und Finanzbedarf des Projektes enthalten.
6. Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller anderer Mittel entscheidet der Vorstand.
7. Auf Leistungen des Vereins im Sinne von § 2 (2) besteht kein Rechtsanspruch. Gewährte Leistungen sind nach billigem Ermessen jederzeit widerruflich.
8. Spenden werden entsprechend der verabschiedeten Satzung verwandt.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf diesen Beschluss folgenden Monats.
4. Der Vorstand kann Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder um das Sozialpädiatrische Zentrum verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen; Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste, bei natürlichen Personen auch durch Tod.
2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Fördervereins verstößt, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sofern es sich um den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes handelt, so entscheidet die Mitgliedsversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von 4 Wochen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereins haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, welche als

Jahresbeiträge erhoben werden. Der jeweilige Jahresbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Mitglied im Verlauf eines Geschäftsjahres aufgenommen wird bzw. ausscheidet.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Jahresbeiträge.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März zu begleichen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat.
2. Der Vorstand kann zum Erledigen spezifischer Aufgaben Referenten, Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen.
3. Aus Mitteln des Vereins ist eine Haftpflichtversicherung zur Entlastung des Vorstandes abzuschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der Regel im ersten Quartal. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu einem Beschluss ist die Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
3. Der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner/Ihrer Verhinderung sein/Ihr Stellvertreter/in, leitet die Versammlung.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Schriftliche Übertragung von maximal einer weiteren Stimme ist möglich.
5. Über Beschlussanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung oder das Gesetz erfordern eine höhere Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden.
7. Mitglieder des Beirats haben in der Mitgliederversammlung Rede-, aber nicht Stimmrecht.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unter Angabe des Ortes und Zeitpunktes der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse protokolliert und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
2. Bestätigung der Protokolle der vorangegangenen Sitzung,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl der zwei Kassenprüfer: Jährlich hat eine Kassenprüfung durch zwei Personen zu erfolgen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und dem Vorstand nicht angehören dürfen.
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,

6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. In den Vorstand dürfen nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind und bei der Wahl ihren Wohnsitz in Deutschland haben.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
 - a. Vorsitzende/er
 - b. Stellvertreter/in
 - c. Schatzmeister/in
 - d. Schriftführer/in
3. Unter den gewählten Vorstandsmitgliedern soll jeweils mindestens ein Vertreter der betroffenen Eltern, des Pflegebereichs/der Therapeuten/der Sozialpädagogen und der Ärzteschaft/wissenschaftliche Mitarbeiter der Charité sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Ein neugewähltes Vorstandsmitglied bleibt nur für die Restdauer der Amtsperiode im Amt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter jeweils einzeln.

§ 11 Aufgaben und Beschlüsse des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, soweit nicht gemäß der Satzung oder des Gesetzes die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und der aller übrigen Zuwendungen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der/vom Vorsitzenden, in deren/dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter, einberufen werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertreters/in. Der Vorstand kann mit Zustimmung aller Vorstands- und Beiratsmitglieder Beschlüsse schriftlich oder telefonisch fassen.
5. Der Vorstand hat spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Geschäftsbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Geschäftsbericht ist vorher durch 2 Rechnungsprüfer, die Mitglieder sein müssen, zu prüfen.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Vorstand beruft für die Dauer von zwei Jahren einen Beirat aus mindestens zwei Hochschullehrern, von denen mindestens einer in der Charité beschäftigt sein muss.
2. Ein Mitglied des Beirates kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

§ 13 Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit

und macht auf neue Entwicklungen und förderungswürdige Innovationen aufmerksam.

§ 14 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer einfachen Mehrheit verabschiedet werden.
2. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Berlin, den 16.03.2016

P. Horroch
Vorsitzender

A. Kradt
Vertreter

für Renato Zäpflinger
i.V. P. Horroch
Schatzmeister

A. Fankler
Schriftführer

Christiane Zäpflinger
Gründungsmitglied

Julia Dull
Gründungsmitglied

i.V. für Juliane Müller
Gründungsmitglied
A. Fankler

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied